

---

**TOP 8:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen  
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 16/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bayern beabsichtigt mit seinem Gesetzesantrag, Strafbarkeitslücken von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen zu schließen. Ein neuer Straftatbestand, § 299 a Strafgesetzbuch (StGB), soll unzulässige Einflussnahmen und auf die Erlangung regelwidriger Vorteile abzielende Kooperationen unter Strafe stellen. Bei Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen drohen dann Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen.

Unter den § 299a StGB sollen Unrechtsvereinbarungen beispielsweise in Form von offenen und verdeckten Zuweisungsprämien fallen, die niedergelassene Ärzte von andern Ärzten, Kliniken, Laboren, Sanitätshäusern oder Gesundheitshandwerkern für die Zuleitung von Fällen erhalten. Ebenfalls unzulässig im Sinne des neuen Straftatbestandes sind Zuwendungsbeziehungen zwischen Ärzten und Apothekern, die auf die Zuführung von Patienten oder die Zuweisung von Verschreibungen abzielen. Strafrechtlich erfasst würde durch § 299 a StGB auch das so genannte Pharmamarketing. Hierbei versucht die Pharmaindustrie das Verschreibungsverhalten der Ärzte zu beeinflussen oder die Arzneimitteldistribution etwa durch Rabatte an Apotheker zu fördern.

Nach der aktuellen Rechtslage wird korruptes Handeln im Gesundheitswesen unterschiedlich sanktioniert. Ärzte, die als Beamte an einem öffentlichen Krankenhaus beschäftigt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen belangt werden, da sie als Amtsträger gelten und deshalb unter die geltenden Amtsdelikte fallen. In privat betriebenen Krankenhäusern kann nach geltendem Recht unter Umständen eine Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr vorliegen. Für freiberufliche Ärzte und Apotheker gibt es hingegen keine die Korruption erfassende Strafnorm. Angesichts dieser Ungleichbehandlung verweist Bayern in dem Gesetzentwurf auch auf den BGH, der insoweit eine Strafbarkeitslücke festgestellt hat.

Der Gesetzentwurf entwickelt einen von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag weiter, der in der vergangenen Legislaturperiode vom Bundesrat beschlossen worden und dem Grundsatz der Diskontinuität anheim gefallen ist, vgl. BR-Drucksache 451/13 (Beschluss).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 930. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.